

Anerkannte Beratungsstellen nach § 37 Abs.7 SGB XI

Vergütung für die Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI:

Zeitraum: **01.01. 2023 bis 31.12.2023**

Pauschale: **48,54 EUR / je Beratung für Pflegegrad 1 bis 5**

Damit sind nachfolgende inhaltliche Verpflichtungen verbunden:

- Beratung
- Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung
- Mitteilung an die Pflegekasse

Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Die Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Leistungserbringung.

Die Beratung erstreckt sich entsprechend der individuellen Bedarfe des Pflegebedürftigen auf:

1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation/ Erfassung und Analyse der Ist-Situation
2. Beratung des Pflegebedürftigen sowie ggf. der häuslich Pflegenden
3. Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. Durchführung einer Kurzintervention
4. Aufgreifen der Beratungsbedarfe des Pflegebedürftigen und ggf. der häuslich Pflegenden
5. Weitergabe von Informationen und Hinweisen zu und bei Bedarf eine Weitervermittlung von vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegebedürftige und häuslich Pflegende insbesondere von:
 - Pflegekurse/individuelle häusliche Schulungen nach § 45 SGB XI
 - Sachleistungen zur häuslichen Pflege, Kombinationsleistung, Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag
 - Hilfs-/Pflegehilfsmittel und technische Hilfen
 - Anpassung des Wohnraumes
 - Hinweis auf Freistellungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz
 - Hinweise auf Rehabilitationsmaßnahmen
 - Hinweis auf Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pflegestützpunkte und der Pflegekassen bzw. der privaten

Versicherungsunternehmen, auf die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowie auf Selbsthilfegruppen

- weitere Anregungen können sich beziehen auf die Hinzuziehung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin, die Angebote anderer Leistungsträger
- 6. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation/ Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechniken, Vermeidung von Überlastung sowie Gestaltung des Pflegemixes
- 7. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten
- 8. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege
- 9. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular.

Die Beratungsstelle übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellte einheitliche Formular.

Abweichend davon ist die Information bei Gefahr im Verzug inklusive der Angaben zur nicht sichergestellten Pflege auch ohne Einwilligung des Pflegebedürftigen an die Pflegekasse weiterzuleiten.

Der Beratungsbesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft durchzuführen.
Die Versicherten beauftragen eine Beratungsstelle ihrer Wahl.

Die Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI wird von der Pflegekasse als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Vergütung sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Die Pauschale umfasst insbesondere Fahrtkosten, die Zeiten des Beratungsbesuchs einschl. der An-/Abfahrt sowie der Vor-/Nachbereitung (auch Abrechnung/Buchhaltung). Zuzahlungen von der oder dem Versicherten dürfen weder gefordert noch angenommen werden.